

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Strausberg (Parkgebührenordnung) vom 06.09.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderung, beschlossen am 29.11.2001

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S.837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I, S.386), des § 47 Absatz 2 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG Bbg) – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S.179, 182), sowie des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.09.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege und Plätze, sowie den Bereich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein, auf welchen entsprechend § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) Parkuhren und Parkscheinautomaten errichtet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder mit einem an einem Automaten zu lösenden, im Kfz. auszulegenden Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Gebühren

Die Gebühr beträgt 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde (Höchstsatz).
(1. Änderung vom 29.11.2001)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 39/423/1993 vom 18.11.1993) außer Kraft.

Strausberg, den 07.09.2001